

Satzung für den Partnerschaftsverein Hambergen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der am 15.10.1997 gegründete Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Hambergen e.V.“.

Sitz des Vereins ist Hambergen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

§ 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Völkerverständigungsgedanken durch Förderung der unterschiedlichsten Kontakte zwischen Personen und Vereinigungen zu intensivieren, künstlerische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu festigen und zu vertiefen. Im Rahmen der Vereinsarbeit wird der Begegnung Jugendlicher ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

§ 4

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird

für Erwachsene	auf	18,- Euro
für Kinder, Jugendliche Auszubildende, Erwerbslose	auf	6,- Euro
für Familien	auf	30,- Euro festgesetzt.

Für Körperschaften beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 30,- Euro.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Beitragshöhe können von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts, sowie jede Körperschaft auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Sie dauert mindestens ein Jahr.

§ 6

Personen, die sich besonders um die Förderung der Partnerschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt ...

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes.

§ 8

Ausschließungsgründe sind nachstehend aufgeführte Tatbestände:

- gröbliche Verletzung der in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder,
- wenn das Mitglied seine Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand verstößt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Körperschaften haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie werden durch eine(n)Stimmberechtigte(n) vertreten, der (die) vor der Vollversammlung seine (ihre) schriftliche Legitimation dem (der) Versammlungsleiter(in) vorlegt.

§ 10

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten,
- an Veranstaltungen und Aktivitäten nach Kräften mitzuwirken.

Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmrechte ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Ausgenommen von der Regelung der Stimmübertragung sind Körperschaften.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten dies verlangen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. 3. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 17 und 18 dieser Satzung.

§ 13

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß an deren Organe übertragen wurde.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bestimmung über die Grundsätze der Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- Entlastung der Organe bezüglich Jahresrechnung und Geschäftsführung,

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel).

§ 14

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte

- Feststellung der Stimmberechtigten,
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung,
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- Neuwahlen und besondere Anträge.

§ 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem, 3. Vorsitzendem; Kassenwart, Schriftführer, Werbe- und zugleich Pressewart und jeweils einem Beisitzer jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hambergen, die dem Verein beigetreten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ausnahme sind die Beisitzer der Mitgliedsgemeinden, die schriftlich für die Dauer einer Wahlperiode von den Mitgliedsgemeinden bestimmt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen, gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer, handelnd.

§ 15 a

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften des Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 15 b

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende / 3. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden ggf. des 2. Vorsitzenden / 3. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig und verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Presseberichterstattung, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate etc. zu erledigen.

§ 16

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl zulässig), haben das Recht, jederzeit, aber mindestens einmal jährlich, gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen ist. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 17

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt zu stellen; § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse sind hervorzuheben.

§ 18

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieraus nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinden, die Mitglieder im Verein sind, die es ausschließlich für internationale Schüler- und Jugendaustausche, steuerbegünstigt zu verwenden haben.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.